

einer einfachen und umfassenden Amortisation der Kosten auch durch einen nachträglichen, derivativen Erwerb der Verwertungsrechte bzw. Nutzungsbefugnisse gewährt werden. Maßgebliche Kollisionsregel sollte daher eine Kombinationsregel sein: Grundsätzlich entscheidet sich die erste Inhaberschaft am Urheberrecht nach dem Recht des Schutzlandes. Weist der Sachverhalt allerdings eine enge Beziehung zu einem Staat auf, der dem *Copyright*-Ansatz folgt, so soll zugunsten des Arbeitgebers vermutet werden, dass die zur Nutzung des Werkes erforderlichen Verwertungsrechte aufgrund des Arbeitsvertrages vom Arbeitnehmer auf den Arbeitgeber übertragen wurden. Dies erleichtert ihm zum einen die umfassende Verwertung des Werkes. Zum anderen muss er nicht fürchten, in Staaten, die dem *Copyright*-Ansatz nicht folgen, vollkommen rechtlos zu sein. Diese Regelung soll auch für Filmwerke zur Anwendung gelangen. Dort hätte sie zudem den Vorteil der Übereinstimmung mit den Vorgaben des Art. 14bis Abs. 2 lit. a RBÜ. Die Maßgeblichkeit des Schutzlandprinzips entfaltet seine entscheidende Wirkung im Bereich des Urheberpersönlichkeitsrechts. Hier stellt es sicher, dass dem Werkschöpfer das Urheberrecht zumindest für die Territorien der *Droit d'auteur*-Staaten niemals von Beginn an vollständig entzogen werden kann. Dem Werkschöpfer wird damit ermöglicht, den urheberpersönlichkeitsrechtlichen Schutz in jedem Staat geltend zu machen, der einen solchen Schutz grundsätzlich anerkennt. Diese besondere Stärkung der immateriellen Interessen trägt der Bedeutung des Urheberpersönlichkeitsrechts als Teil der Menschenrechte Rechnung, wie Art. 27 Abs. 2 AEMR sowie Art. 15 Abs. 1 lit. c Sozialpakt darlegen. Selbstverständlich bilden der *ordre public*-Vorbehalt des Forumstaates sowie die *mandatory rules* des Forumstaates und eventuell eines Drittstaates Grenzen bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts. Das Schutzlandprinzip sollte zudem als Sachnormverweis verstanden werden.

§ 2 Ausblick

Einen entscheidenden Beitrag zur weiteren Entwicklung des Kollisionsrechts der Immaterialgüterrechte werden die beiden internationalen Projekte des *American Law Institute* und der *European Max Planck Group for Conflict of Laws in Intellectual Property* leisten. Auch wenn ihnen die Kompetenz zum Erlass verbindlicher Regelungen fehlt, wird es erstmals einen Vorschlag zur Harmonisierung des Kollisionsrechts im Bereich der Immaterialgüterrechte auf internationaler Ebene geben. Dass der aktuelle Vorschlag des *American Law Institute* auf eine universale Konzeption des Urheberrechts drängt, entspricht zwar den US-amerikanischen Interessen. Es sollte die europäischen Bemühungen aber nicht beeinflussen, die mit einer Anknüpfung an die *lex loci protectionis* den richtigen Weg eingeschlagen haben.

Dass es sich hierbei um den richtigen Weg handelt, zeigt insbesondere der Blick auf das Urheberpersönlichkeitsrecht. Dieses spielt in den *Droit d'auteur*-Staaten eine herausragende Rolle und ist wesentlicher Bestandteil der dortigen Kultur. Ein Verlust dieses Rechts aufgrund der alleinigen Maßgeblichkeit einer einzelnen Rechtsordnung zur Bestimmung der ersten Inhaberschaft bedeutete die Aufgabe

eines wesentlichen Teils dieser Urheberrechtstradition. Zumindest für den Bereich der analogen Werkverbreitung ist dies aber nicht erforderlich, wenn man zu einem Kompromiss bereit ist und die Übertragung der Verwertungsrechte bzw. die Einräumung der Nutzungsbefugnisse zugunsten des Arbeitgebers vermutet.

Auch vom europäischen Gesetzgeber wurde die Notwendigkeit der gesetzlichen Kodifizierung des Schutzlandprinzips erkannt. So sieht die geplante Rom II-VO die Anknüpfung an die *lex loci protectionis* immerhin für die Verletzung der Rechte des Geistigen Eigentums vor. Es wäre wünschenswert, wenn man diese Anknüpfung ausdrücklich auch für die erste Inhaberschaft am Urheberrecht gesetzlich vorschrieb. Da die Verordnung alle EU-Mitgliedstaaten bindet, wäre immerhin innerhalb des europäischen Marktes die einheitliche kollisionsrechtliche Behandlung der Inhaberschaft gesichert. Dies könnte auch die Verhandlungsposition der europäischen Staaten gegenüber den USA stärken, sollte das Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte einmal Gegenstand von Verhandlungen im Rahmen der internationalen Verträge sein.